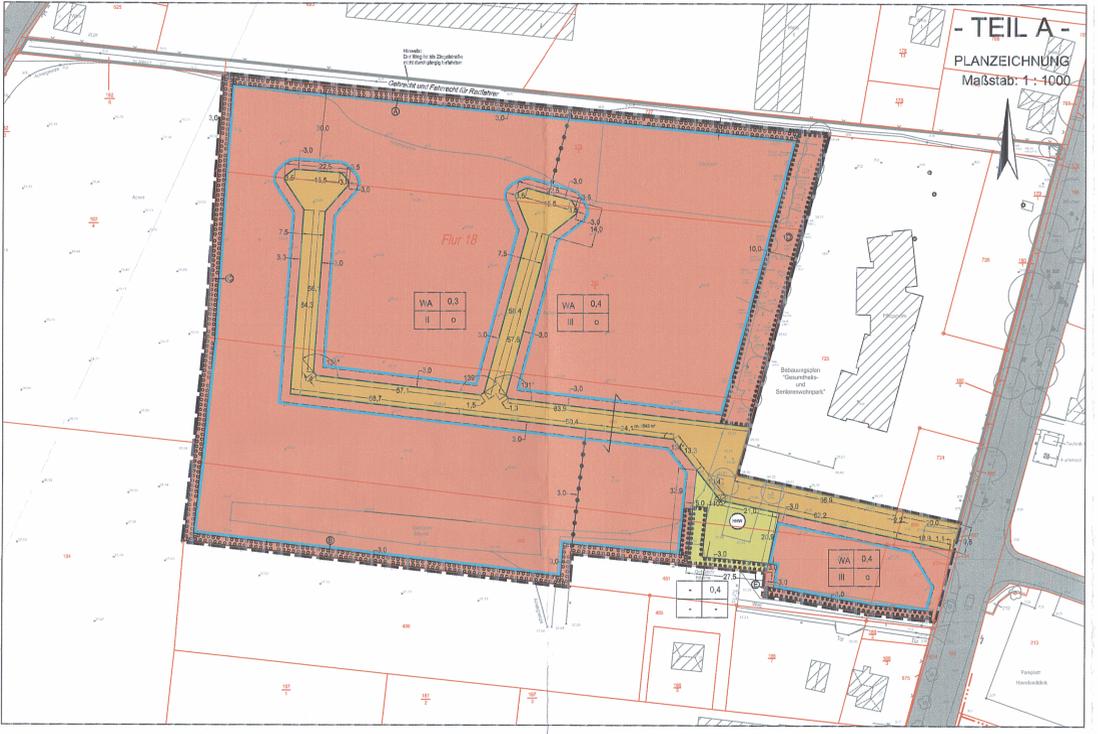


Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße“ der Stadt Nauen



VERFAHRENSVERMERKE

01. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 06.07.2015. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.
Nauen, 03.03.2017

02. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung - TEIL A -, dem Text - TEIL B - und der Begründung hat gemäß dem § 3 Abs. 2 BauGB für die Zeit vom 26.06.2016 bis zum 21.03.16 während folgender Zeiten:
Mo. 8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Di. 8.30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr
Mi. 8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Do. 8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr
Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 13.06.16 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Nauen, 03.03.2017

03. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des amtlichen Lageplans mit Stand vom 23.04.2015. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.
Nauen, 02.03.2017

04. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung - TEIL A - und dem Text - TEIL B - wurde am 13.06.17 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.06.17
Nauen, 03.03.2017

05. Die Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung - TEIL A - und dem Text - TEIL B -, wird hiermit ausgefertigt.
Nauen, 03.03.2017

06. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erföhlen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 03.03.17 in Kraft getreten.
Nauen, 03.03.2017

ZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(1.) ... (15.) Nummerierung lt. Planzeichenverordnung

(1.) Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO
WA Allgemeines Wohngebiet (im Sinne des § 4 BauNVO) § 1 Abs. 3 I V. m. Abs. 2 Nr. 3 BauNVO

(2.) Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
0,3 Grundflächenzahl als Höchstmaß, z. B. 0,3
II Zeit der Vollgeschosses als Höchstmaß, z. B. II § 16 Abs. 2 BauNVO I V. m. § 20 BauNVO

(3.) Bauweise, Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO
offene Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

(6.) Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie
Öffentliche Straßenverkehrsfläche

(7.) Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Absatz 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB

Fläche für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung: Holzheizkraftwerk

(13.) Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

(15.) Sonstige Planzeichen § 9 Abs. 7 BauGB
Geltungsbereich § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von dem Maßstab der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes
Planzeichen ohne Normcharakter
Maßstab für die Vermeidung der zeichnerischen Festsetzungen, z. B. 3,0 (Angabe in Meter)
Angrenzender Bebauungsplan ("Gesundheits- und Seniorenpark")
Nutzungsabschlüsse
1. Art der Nutzung
2. Grundflächenzahl (GRZ)
3. Geschosshöhe
4. Bauweise
Verbindung von Baugebieten

Kartengrundlage

53,15 örtlich gemessene Höhe
Satellitdäch
Walddach
Zelldach
Flurstücksgrenze
Flurstückabzeichnung, z. B. 213
Flurgrenze
Bestehendes Gebäude
Öffentliche Straßenverkehrsfläche außerhalb des Plangebietes

- TEIL B -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 - 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.2 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) wird die regelmäßige Zulässigkeit von Läden im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO ausgeschlossen.

1.3 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die der Versorgung des Gebiets dienende Läden im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Diese Betriebe dürfen auf maximal 10 % ihrer Verkaufsfäche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste und nicht zentrenrelevante Sortimente als Randsortiment anbieten.

1.4 Die Bestimmungen der textlichen Festsetzungen 1.2 und 1.3 gelten nicht für Kioske, Trinkhallen, Bäckereien und Backshops. Diese kleinen Betriebe sind regelmäßig zulässig.

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 und 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO

2.1 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist ausnahmsweise ein Hervortreten nachstehender Gebäudeteile: Gesimse, Vordächer, Dachvorsprünge, Balkone, Erker, Pfeiler, Wintergärten bis 1,00 m und Terrassen bis 2,00 m vor die Baugrenze zulässig.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

3.1 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Fläche A), sind auf einer Fläche von 542 m² insgesamt 108 Sträucher anzupflanzen und zu erhalten. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.

3.2 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Fläche B), sind auf einer Fläche von 502 m² insgesamt 100 Sträucher anzupflanzen und zu erhalten. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.

3.3 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Fläche C), sind auf einer Fläche von 482 m² insgesamt 96 Sträucher anzupflanzen und zu erhalten. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.

3.4 Die innerhalb der Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Fläche D) befindlichen Gehölze sind vollständig zu erhalten. Bei Abgang ist hier ein gleichwertiger Ersatz nach zu pflanzen. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.

3.5 Innerhalb der Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Fläche E), sind auf einer Fläche von 1,026 m² insgesamt 12 Bäume als Zusatzpflanzung anzupflanzen und zu erhalten. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.

3.6 Die Befestigungen der Flächen für Sitzplätze und ihre Zufahrten haben mit einem luft- und wasserundurchlässigen Aufbau (z. B. Pflasterstein mit Fugenabstand von 1-3 cm, Rasengittersteine oder Resenschuttdecken) zu erfolgen. Befestigungen mit Materialien, die eine Luft- und Wasserundurchlässigkeit des Aufbaus nicht gewährleisten (z. B. Betonunterbau, Fugenverguss oder Asphaltierungen) sind unzulässig.

4. Schallschutz § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

4.1 Zum Schutz vor Außenlärm müssen die Außenwände von Aufenthaltsräumen in Wohnungen u. ä. ein resultierendes bewertetes Schallschutzwert (R_w) nach DIN 4109; Ausgabe November 1989) von mindestens 35 dB(A) aufweisen.

4.2 Zum Schließen dienende Räume sind auf die, der Hubschrauber-Flugroute abgewandten Fassaden- und Nordseite - anzuordnen.

5. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO

5.1 Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Holzheizkraftwerk wird die maximal zulässige Oberkante baulicher Anlagen (OK) mit 48 m über NNH gemäß Deutschem Haupt Höhennetz 1992 (DHHN '92) festgesetzt. Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen gilt auch für technische Aufbauten wie Schornsteine.

HINWEISE

Gehölzenurteilungen

Bei Gehölzenurteilungen im Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. Gehölzenurteilungen außerhalb der Vegetationsperiode sind nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde zu beantragen. Zur Vermeidung von Störungen von Vögeln während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, zum Schutz ihrer Entwicklungsformen (Gänge) bzw. zum Schutz ihrer Fortpflanzungsstätten sind Gehölzbeseitigungen außerhalb artspezifischer Aufzuchtzeiten durchzuführen (01.10.-28.02.).

Sollten nachweislich erforderliche Gehölzbeseitigungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bzw. bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ein Antrag nach § 45 BNatSchG von dem Verbot des § 44 BNatSchG durch die zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen. Des Weiteren sind die jeweiligen Gehölze vor Baubeginn nochmals durch einen Fachmann zu überprüfen.

Bauzeitenregelung

Zum Schutz der vorhandenen höhlen- und halbhöhlenbrütenden Vogelarten ist an den vorhandenen Gebäuden jegliche Bautätigkeit ist auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren und hat standortangepasst zu erfolgen, damit die Bodenstruktur weitestgehend erhalten wird, das Bodenleben geschont und erneute Bodenverdichtungen vermieden werden. Die einschlägigen DIN zum Schutz des Bodens (16915) sind zu beachten. Beim Umgang mit wasserschädlichen Stoffen und der Verwendung von Ölen ist zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser höchste Vorsicht geboten.

Maßnahmen zur Vermeidung/Linderung von Lichtmissionen

Laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000 sollen folgende bewährte Vermeidungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtmissionen beim Menschen durchgeführt werden:

- Bei der Festlegung des Leuchtanstandortes ist darauf zu achten, dass die Nachbarschaft möglichst wenig von Lichtmissionen betroffen wird. Die evtl. Beeinträchtigung der Nachbarschaft ist abhängig von Ort, Neigung und Höhe der Leuchte. Oftmals sind mehrere räumlich verteilte Leuchten aus der Sicht des Nachbarnschutzes günstiger als wenige zentrale Leuchten.
- Direkte Bildverblendung durch Leuchte sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sind zum Schutz der Nachbarschaft Blenden vorzusehen.
- Für größere Plätze, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollen (z. B. Lagerplätze), sind Schmelwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zu verwenden, die oberhalb von 85° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben, z. B. Strahler mit horizontaler Lichtausstrittsfläche.
- Zeitlich veränderliches Licht sollte, wenn geplant, durch gleich blendendes Licht ersetzt werden, soweit dies mit dem Zweck der Anlage zu vereinbaren ist.
- Lichtmissionen aus Gebäuden (z. B. beleuchtete Arbeits- bzw. Werkräume etc.) können durch geeignete Abdunklungsmaßnahmen (Rolls, Jalousien o. Ä.) verhindert werden.

Des Weiteren sollten laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000, folgende bewährte Vermeidungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtmissionen beim Schutzgut Vegetation/Tierwelt durchgeführt werden:

- Vermiedung heller, weit reichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft.
- Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen.
- Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsvollem Spektrum
- Verwendung von stauchdichten Leuchten.
- Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit.
- Vermiedung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen sowie die
- Vermiedung der Beleuchtung der Gebäudekörper von hohen Gebäuden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Linderung von Lichtmissionen während des Baus

Wird in der Dunkelheit eine Beleuchtung der Baustelle benötigt, so sind diese Leuchten so aufzustellen, dass sie nicht in die angrenzenden Flächen des Plangebietes strahlen.

Löschwasser

Unter Zugrundelegung der Technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes W 405 muss eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³ (Allgemeines Wohngebiet) für die Dauer von mindestens 2 Stunden weiterhin zur Verfügung stehen. Die erste Löschwasserentnahmestelle darf maximal 100 m von den jeweiligen Gebäuden entfernt sein.

Forstrechtliche Belange

Gemäß § 2 (1) L-WaldG gilt jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Fläche als Wald und nach § 2 (2) u. a. auch kalkgelegene Grundflächen, Waldböden und Lichthungen untermittelt dem Waldbegriff. Im Geltungsbereich des Planungsvorhabens ist eine Waldfläche, gem. vorgenannter gesetzlicher Definition, auf dem Flurstück 1793 (Gomarkung Nauen, Flur 18) vorhanden. Es ist eine Ersatzaufforstung durchzuführen (1:1; Flurst. K, siehe Punkt 4.6 der Begründung).

PFLANZLISTE zur Ersatzaufforstung mit Forstpflanzen

Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn	Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Schwarz-Eiche	Alnus glutinosa	Schwarz-Eiche
Acer regundia	Eichenblättriger Ahorn	Betula pendula	Sand-Birke
Alnus glutinosa	Schwarz-Eiche	Betula pubescens	Moor-Birke
Betula pendula	Sand-Birke	Carpinus betulus	Hainbuche
Betula pubescens	Moor-Birke	Fagus sylvatica	Rotbuche
Carpinus betulus	Hainbuche	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Fagus sylvatica	Rotbuche	Picea abies	Gemeine Fichte
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer / Waldkiefer
Picea abies	Gemeine Fichte	Larix laricina	Lärchenarten
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer / Waldkiefer	Populus spp.	Pappeln, alle Arten und künstlichen Hybriden
Larix laricina	Lärchenarten	Quercus petraea	Trauben-Eiche
Populus spp.	Pappeln, alle Arten und künstlichen Hybriden	Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche	Quercus rubra	Rotbuche
Quercus robur	Stiel-Eiche	Einheimische Salix-Arten	z. B. Silberweide, Grau-Weide, Salix, Weiden, Korbweide, Hohe Weide
Quercus rubra	Rotbuche	Sorbus aucuparia	Eberesche
Einheimische Salix-Arten	z. B. Silberweide, Grau-Weide, Salix, Weiden, Korbweide, Hohe Weide	Robinia pseudoacacia	Robinie
Sorbus aucuparia	Eberesche	Tilia cordata	Winterlinde
Robinia pseudoacacia	Robinie	Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Tilia cordata	Winterlinde	Ulmus glabra	Berg-Ulme
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Ulmus glabra	Berg-Ulme	Ulmus minor	Feld-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme		
Ulmus minor	Feld-Ulme		

SORTIMENTSLISTE

ABSCHLIEßENDE AUFLISTUNG DER ZENTRENRELEVANTEN SORTIMENTE IN DER STADT NAUEN

Bezifferung gem. WZ 2008*	Sortiment	davon nahversorgungsrelevant
47.2	Nahrungsmittel und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren	X
47.61	Bücher	X
47.62.1	Zeitschriften und Zeitungen	X
47.73	Apotheken (Arzneimittel)	X
47.74	Medizinische und orthopädische Artikel	X
47.75	Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel	X
	Drogerieartikel (i. S. 52.33.2 WZ 2003)	X
47.76.1	Blumen	X
47.78.1	(nicht aber: Pflanzen, Sämereien und Düngemittel)	X
47.78.9	Augenoptiker	X
	Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, Bürsten und Besen, Kerzen	X
47.43	Geräte der Unterhaltungselektronik	
47.51	Textilien (Kurzwaren, Haus- und Tischwaren, Ausgangsmaterial für Handarbeiten; nicht aber: Dekorations- und Möbelstoffe, dekorative Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselauflagen u. Ä., Matratzen, Sessel- u. a. Bettdecken, Kopfkissen u. a. Bettwaren)	
47.54	Elektrische Haushaltsgeräte (nur Elektrokleingeräte; nicht aber: Elektrogroßgeräte wie Wasch-, Bügele- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke und -truhen)	
47.59.2	Keramische Erzeugnisse und Glaswaren	
47.59.3	Musikinstrumente und Musikalien	
47.59.9	Haushaltsgegenstände (u. a. Hausrat; Holz-, Korb-, Kork- und Flechtwaren; nicht aber: Lampen und Leuchten, Sicherungssysteme)	
47.62.2	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel	
47.63	Beispiele Ton- und Bildträger	
47.65.0	Spielwaren	
47.71	Bekleidung (für Damen, Herren, Kinder und Säuglinge nebst Bekleidungszubehör)	
47.72.1	Schuhe	
47.72.2	Lederwaren und Reisegepäck	
47.76.2	Zoologischer Bedarf und lebende Tiere	
47.64.1	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör	
47.64.2	Sport- und Campingartikel (ausschließlich Sport-, Freizeit- und Outdoor-Bekleidung; nicht aber: Sportgeräte, sonstiges Campingzubehör und -möbel, Zelte, Boote)	
47.77	Uhren und Schmuck	
47.78.2	Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptiker)	
47.78.3	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel	

* Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

RECHTSGRUNDLAGEN

Der vorliegende Bebauungsplan wird auf der Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung erstellt:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bauordnungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanZVO)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

Stadt Nauen

Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße“

Planbereich: Gemarkung Nauen, Flurstück 402, 1793, 1808, 1876, 677, 691, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Planungszeitpunkt: 01.01.2017, 01.01.2018, 01.01.2019, 01.01.2020, 01.01.2021, 01.01.2022, 01.01.2023, 01.01.2024, 01.01.2025, 01.01.2026, 01.01.2027, 01.01.2028, 01.01.2029, 01.01.2030, 01.01.2031, 01.01.2032, 01.01.2033, 01.01.2034, 01.01.2035, 01.01.2036, 01.01.2037, 01.01.2038, 01.01.2039, 01.01.2040, 01.01.2041, 01.01.2042, 01.01.2043, 01.01.2044, 01.01.2045, 01.01.2046, 01.01.2047, 01.01.2048, 01.01.2049, 01.01.2050, 01.01.2051, 01.01.2052, 01.01.2053, 01.01.2054, 01.01.2055, 01.01.2056, 01.01.2057, 01.01.2058, 01.01.2059, 01.01.2060, 01.01.2061, 01.01.2062, 01.01.2063, 01.01.2064, 01.01.2065, 01.01.2066, 01.01.2067, 01.01.2068, 01.01.2069, 01.01.2070, 01.01.2071, 01.01.2072, 01.01.2073, 01.01.2074, 01.01.2075, 01.01.2076, 01.01.2077, 01.01.2078, 01.01.2079, 01.01.2080, 01.01.2081, 01.01.2082, 01.01.2083, 01.01.2084, 01.01.2085, 01.01.2086, 01.01.2087, 01.01.2088, 01.01.2089, 01.01.2090, 01.01.2091, 01.01.2092, 01.01.2093, 01.01.2094, 01.01.2095, 01.01.2096, 01.01.2097, 01.01.2098, 01.01.2099, 01.01.2100.

Planungsdatum: 01.01.2017